

Nach 1933 war die Wandererfürsorge fundamentalen Veränderungen unterworfen. Da die Nationalsozialisten die Beseitigung des Wanderns anstrebten, klassifizierte man Wanderer zum Zweck ihrer sozialen Ausgrenzung als »Nichtseßhafte«, »Arbeitsscheue« und »Asoziale«. Teilweise wurden Wandersperren erlassen, um zur Erntezeit Arbeitskräfte rekrutieren zu können. War zu dieser Zeit Wandern nur noch im Rahmen einer strikten Reglementierung möglich, so brachte das Jahr 1938 nach Strauß »das Ende der traditionellen Wandererfürsorge« und die »Aufhebung der Wanderarbeitsstätten« (S. 286) vor dem Hintergrund stark rückläufiger Wandererzahlen. Bedingt durch den Arbeitskräftemangel wurde die Wandererfürsorge nach der »Durchmusterung der Wanderer« (S. 286) entsprechend den Erfordernissen des nationalsozialistischen Arbeitseinsatzes umfunktionierte. Die systematische Nutzung, genauer: die Ausbeutung der Arbeitskraft der Wanderer stand nun im Vordergrund aller staatlichen (Zwangs-)Maßnahmen.

Die Untersuchung von Strauß weist die üblichen dissertationspezifischen Mängel auf. So wäre der Exkurs »Kriminalbiologie« ebenso wie das Unterkapitel »Jugendkriminalität und Sozialprognose« im Interesse der Straffung der teilweise überfrachteten und dadurch unübersichtlichen Studie verzichtbar gewesen. Ein wenig ärgerlich ist auch die fehlende Differenzierung zwischen Notstandsarbeit und Pflichtarbeit, die auf einen Verständnisfehler von Strauß schließen läßt. Positiv ist zu vermerken, daß die Untersuchung die Selbsteinschätzung der Wanderer aus Sicht der Betroffenen vergleichsweise umfassend behandelt.

Claudia Brunner, München

Herbert Exenberger/Johann Koß/Brigitte Ungar-Klein, Kündigungsgrund Nichtarier. Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in den Jahren 1938–1939, Picus Verlag, Wien 1996, 379 S., brosch., 48 DM.

Nachdem der kommunale Wohnungsbau in Wien zumeist im Hinblick auf die sozialpolitischen Akzente relativ breites Interesse gefunden hat, mußte endlich auch ein dunkles Kapitel der Wiener Wohnungspolitik bearbeitet werden: Infolge der Beschränkung des rigorosen Mieterschutzes auf den Altbaubestand konnte das NS-Regime, als die politische Schutzmacht einer sozialdemokratischen Gemeindeverwaltung gewaltsam beseitigt war, diese fehlende Rechtssicherheit für eine rasche »Arisierung« der begehrten kommunalen Neubauquartiere nutzen, und dies häufig zugunsten ihrer Parteigenossenschaft. Als eine »Gedenktafel der [...] vertriebenen jüdischen Mieter« (S. 201 ff.) ist das vorliegende Werk insgesamt zu charakterisieren, da auch der Textteil die Handlungsmuster von Tätern und Opfern überwiegend anhand von sorgfältig recherchierten Einzelschicksalen aufzeigt. Eine fatale Nahtstelle zur allgemeinen Zeitgeschichte bestand in der Tatsache, daß aus der administrierten Fernhaltung jüdischer Staatsbürger vom »Anschluß«-Plebiszit des 10. April 1938 entsprechende Listen resultierten, die wenige Monate darauf als »erste Erfassung der zu Kündigenden« instrumentalisiert werden konnten (S. 27). Aus der Betroffenenperspektive lassen sich die Zwangsmaßnahmen dahingehend resümieren, daß erwartungsgemäß soziale und gesundheitliche Rücksichten kaum eine Rolle spielten, nicht einmal verwundete Kriegsteilnehmer mehr als geringfügigen Räumungsaufschub erreichen konnten, während die seltenen Fälle der Verschonung mit direkter Hilfe für NSDAP-Angehörige (unter der »schwarzen« Diktatur 1933–38) und zuweilen auch der Schutzfunktion von Ehepartnern zusammenhingen. Die zahlreicheren Sonderfälle des behördlichen Einlenkens betrafen aber voreilige Kündigungen gegen Nicht-Juden infolge von grassierendem Denunziantentum. Im Hinblick

auf die antisemitischen Räumungsaktionen wird jedoch durch Zeitzeugenberichte von Diskriminierten überliefert, daß Nachbarn sich »zu diesen Vorgängen passiv, zum Teil jedoch bestürzt oder jedenfalls »korrekt« verhielten (S. 197), zumal in einer Stadt mit bis zu 420 000 SDAP-Mitgliedern (1929) solche (frühere) gemeinsame Organisationszugehörigkeit die rassistische Ausgrenzungspolitik konterkarierte: »Wie ein roter Faden zieht sich durch unterschiedliche Biographien gekündigter jüdischer Mieter immer wieder der Hinweis auf deren politisches Engagement für die Sozialdemokratie« (S. 160).

Die eindrucksvolle Materialpräsentation aus »2064 durchgesehenen Kündigungsakten« (S. 109) findet aber nicht mehr den Anschluß zur Fachdiskussion, wofür der Verzicht auf ein Quellen- und Literaturverzeichnis (und viele einschlägige Titel in den Anmerkungen) bereits symptomatisch ist. Sogar der einzige Ansatz zu einer sozialgeschichtlichen Auswertung, nämlich eine Berufsstatistik dieser gekündigten Mieter, die »Angestellte« und »Gewerbetreibende« als die beiden Hauptkategorien ausweist (es folgen »Arbeiter«, »Bundesbeamte« und »Ärzte«), erfährt sogleich eine geschichtspädagogisch motivierte Demontage: Gegen fortwirkende Vorurteile, »wonach Juden ohnehin reich und vorwiegend im Banken- oder kaufmännischen Bereich tätig gewesen seien«, wird nachfolgend »auf einzelne Berufsgruppen eingegangen, die so gar nicht in das vorherrschende Bild passen« (S. 111). Wer jedenfalls in Fachkontexten noch mehr Aufklärungspotential in einer differenzierten Gesamtanalyse vermutet, muß immerhin dargebotene Primärquellen selbst auszählen und kann folgende Befunde erhalten: Zunächst ist eine gewisse Konzentration auf die Geburtsjahrgänge 1873–1900 erkennbar (jüngere Bewerber hatten bis zum Ende der kommunalen Bautätigkeit 1933 noch die Warteliste vor sich, ältere Stadtbewohner zogen seltener um, bzw. waren bereits von Todesfällen dezimiert). Daran ist aufschlußreich, daß sogar für die Jahrgänge um 1875 kaum noch die Aufstiegsperiode der Christlichsozialen (in den 1890er Jahren) prägend war und auch das Geburtsjahr 1900 nicht mehr für eine »jugendliche« Begeisterung zugunsten der »nationalen Erhebung« von 1938 disponierte: Es handelte sich demnach erfahrungsbezogen um Kernbereiche einer »sozialdemokratischen Generation« der erstrebten und erlebten Kommunalgestaltung. Ferner kann eine Kündigungsquote von ca. drei Prozent (gegenüber einem jüdischen Bevölkerungsanteil von knapp zehn Prozent) auf jeden Fall die antisemitische Propaganda einer Bevorzugung bei der kommunalen Wohnungsvergabe widerlegen. Die gegenteilige Annahme einer Diskriminierung schon im »roten Wien« kann daraus nicht abgeleitet werden, da sich jüdische Bewohner in Zentrumsbezirken konzentrierten (ca. 17 Prozent Anteil), während in den (1890 eingemeindeten) Arbeiterbezirken ein bis drei Prozent zu registrieren waren.

Hinsichtlich der lückenhaften Berufsangaben ist schließlich eine Tendenzaussage über die Zusammensetzung der jüdischen Unter- und einfachen Mittelschichten möglich, wogegen mit Ausnahme der zahlreichen Ärzte (die offenkundig für eine optimale medizinische Versorgung dieser Reformprojekte angeworben wurden) das Bürgertum jedweder Konfession nur vereinzelt in Gemeindebauten anzutreffen war. Mit solcher Einschränkung bleibt auffällig, daß nur Angestellte und Beamte ungefähr dem Bevölkerungsdurchschnitt (von einem Drittel) gemäß vertreten waren. Eine deutlich geringere Arbeiterquote – ca. 20 Prozent im Vergleich mit stadtumfassend einer knappen Hälfte, die in Gemeindebauten erkennbar übertroffen wurde – korrespondierte mit relativer Dominanz der selbständigen Berufe (ca. 45 Prozent unter jüdischen Gemeindebaumietern anstelle von gut 20 Prozent in der gesamten Stadt). Entgegen verbreiteten Klischees gab es (mit jeweils gut 10 Prozent) vergleichbare Anteile von Kaufleuten (Einzelhändlern) und Gewerbetreibenden im vorwiegend traditionellen Handwerk und mit integrierten Nahversorgerfunktionen in den einzelnen Quartieren. Als mit 15 Prozent signifikant überrepräsentiert kann die Kategorie »(Handels-)Vertreter(in), Reisende, (Handels-)Agent(in)« hervorstechen, die nicht mit der Selbsteinstufung »Hausierer« (unter ein Pro-

zent) zu identifizieren ist, sondern deren Mitglieder – ausweislich vereinzelter Detailangaben – z. B. die städtische Versicherung oder Produkte wie »Lady Strickmode« an ihre Kunden bringen wollten. In unseren Tagen der wachsenden Einsicht in die Zukunftsfähigkeit einer »Dienstleistungsgesellschaft« sollte es möglich sein, ohne Irritationen auf die ausgeprägtere (»tertiäre«) Modernität in der Berufsstruktur von damaligen jüdischen Staatsbürgern hinzuweisen, die allerdings soziokulturelle Ressentiments von »aggressiven Traditionalisten« des sekundären (und außerstädtisch vor allem des primären) Sektors auf sich zog. Auch für solche Überlegungen jenseits der Kündigungsthematik, mit ihren aus der NS-Geschichte bekannten Folgen bis hin zu Deportationen in den Tod, bietet die vorgelegte Publikation wertvolles Material, das jedoch für eine systematische Auswertung – über die hier nur möglichen Andeutungen hinaus – noch gesondert aufbereitet werden müßte.

Detlef Lehnert, Berlin

Michael Burleigh, *Death and Deliverance. »Euthanasia« in Germany 1900–1945*, Cambridge UP, Cambridge 1994, 382 S., kart., 30 £.

In der deutschen wissenschaftlichen Forschung haben Veröffentlichungen zum Thema »Euthanasie« in den letzten fünfzehn Jahren eine regelrechte Hochkonjunktur erlebt. Mittlerweile scheinen wesentliche Aspekte der Thematik erschöpfend aufgearbeitet zu sein. Trügt dieser Eindruck? Gibt es noch blinde Flecken? Was kann ein Buch, das unter dem nicht sehr einfallsreichen Titel »Tod und Erlösung« primär für ein angelsächsisches Publikum geschrieben worden zu sein scheint, dem einigermaßen sachkundigen deutschen Leser Neues bieten?

In seiner knappen Einleitung (S. 1–7) scheint Autor Michael Burleigh auch auf solche naheliegende Fragen reagieren zu wollen. Sein erklärtes Ziel, die Zusammenhänge zwischen Reformpsychiatrie, Eugenik und staatlicher Sparpolitik auf dem Weg zur »Euthanasie« untersuchen zu wollen, läßt zwar entmutigend wenig Originalität erkennen, doch die anschließenden Erörterungen zum gesellschaftlichen Bedingungsrahmen für die NS-»Euthanasie«-Verbrechen muten erfrischend provokativ an: Mit Nachdruck verweist Burleigh auf die partielle Zustimmung zu den Morden an Geisteskranken innerhalb der Bevölkerung; insbesondere bei der sogenannten »Kinder-Euthanasie« sei das NS-Regime auf Wünsche so mancher Eltern gestoßen, den in vieler Hinsicht belastenden »belasteten« Nachwuchs wieder loszuwerden (S. 3). Die größte Mordaktion hingegen, die »T 4«-Tötungen erwachsener Anstaltspatienten, wird hingegen im Kontext der Kriegsvorbereitung und -führung gesehen, als gezielte kriegs-rationalistische Einsparung von finanziellen und anderen Ressourcen (S. 3). Diese Thesen können den Bedingungsrahmen der NS-Verbrechen nach Meinung des Rezensenten ganz wesentlich erhellen.¹ Neben Opfern und Tätern gibt es plötzlich Nebenstehende, die jedoch keineswegs unbeteiligte Zuschauer waren, sondern gerade durch ihre Passivität eine Voraussetzung für die NS-Morde geschaffen haben sollen: »Many of the victims became victims because the bystanders could not cope, or did not want them« (S. 6). Nach der Goldhagenschen mentalitätsgeschichtlich aufpolierten Kollektivschuld hier eine zweite? Kein Zweifel, hier wäre in sorgfältigen Studien – die im weiteren Verlauf von Burleighs Arbeit leider aus-

1 Zur Rolle der Anknüpfungspunkte »Kindereuthanasie« und Kriegsnotstandsdenken für gesellschaftliche Teil-Zustimmungen zu den NS-»Euthanasie«-Verbrechen demnächst ausführlich: *Michael Schwartz*, »Euthanasie« und deutsche Gesellschaft. Beobachtungen zur Debatte über die »Vernichtung lebensunwerten Lebens« 1895–1945, in: VfZ 46, 1998 (im Druck).